



Vorlage Nr. 040/2013

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Auskunft erteilt: Herr 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer Strotmeier

Telefon: 02941 980-389

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2013
Rat	25.02.2013

TOP **Beteiligung der Stadt Lippstadt an einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012**

Beschlussvorschlag

Die Stadt Lippstadt beteiligt sich an der von der Sozietät Wolter-Hoppenberg, Hamm, betreuten Verfassungsbeschwerde nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinden gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 zu einem Pauschalhonorar von maximal 10.000 € zuzüglich MwSt.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? ja

Produkt: Rechtsangelegenheiten

Produkt-Nr.: 001.011.001

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten: 5401100

Sachkonten: 7401100

Bezeichnung der Aufwendungen:
Gerichts- und ähnliche Kosten

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:
Gerichts- und ähnliche Kosten

Höhe der Aufwendungen: 10.000 EUR
zzgl. MwSt

Höhe der Auszahlungen: 10.000 EUR zzgl.
MwSt

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Der kommunale Finanzausgleich NW ist regelmäßig Gegenstand von Verfassungsbeschwerden mit häufig unterschiedlichen Begründungen. Sie waren – gerade in den letzten 10 – 15 Jahren – allerdings erfolglos.

Angriffspunkte waren zum einen das nach Ansicht der Beschwerdeführer zu geringe Volumen des Finanzausgleichs und zum anderen bestimmte Regelungen des Schlüsselzuweisungssystems, wobei hier Bestimmungen sowohl für die Erfassung des Bedarfs als auch der Steuerkraft angegriffen wurden.

Das Schlüsselzuweisungssystem ist im Grundsatz davon geprägt, dass gemäß dem verfügbaren Volumen ein 90 %-iger Ausgleich der Differenz zwischen dem (fiktiven) Bedarf einer Gemeinde und ihrer (fiktiven) Steuerkraft mittels Schlüsselzuweisungen erfolgt.

Die Berechnung des Bedarfs und der Steuerkraft geschieht dabei nach einem komplizierten System von detaillierten Regelungen. Auf der Bedarfsseite ist dabei – abgebildet im sogenannten Hauptansatz – die Einwohnerzahl ein ganz maßgeblicher Faktor. Neben diesem Kriterium sind weitere Komponenten – im GFG 2012 sind dies die Zahl der Schüler, der Bedarfsgemeinschaften (Grundsicherung für Arbeitssuchende), der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die Fläche pro Einwohner – für die Definition des Bedarfs bestimmend.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist dabei der Indikator für den sogenannten Soziallastenansatz, er wird seit dem GFG 2008 verwendet. Sein Gewicht am festgestellten Gesamtbedarf betrug landesweit im GFG 2008 11,7 %, im GFG 2012 aber bereits 31,1 %.

Die Konsequenz dieser deutlich stärkeren Gewichtung des Soziallastenansatzes ist eine erhebliche Umverteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den Kommunen, und zwar generell zulasten der kleinen und mittleren und damit zugunsten der größeren Städte. Nach einer bis dato gültigen „Faustformel“ lag bzw. liegt die Grenze zwischen Verlierern/Gewinnern bei rund 60.000 Einwohnern.

Insbesondere wegen dieses Effektes, aber auch aus anderen systematischen Gründen – z. B. wegen eines zu geringen Gesamtvolumens – hat in zwei getrennten Verfahren eine Vielzahl von insbesondere kleinen und mittleren Kommunen gegen das GFG 2011 Verfassungsbeschwerde erhoben.

Das von der Sozietät Wolter-Hoppenberg betreute Verfahren umfasst allein 46 Städte und Gemeinden und wird voraussichtlich erst Ende des Jahres beendet sein. Es stützt sich dabei auf ein finanzwissenschaftliches Gutachten von Professor Dr. Deubel, der sich als Finanzwissenschaftler bereits seit den frühen 80er Jahren mit dem nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleich beschäftigt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen zum Soziallastenansatz verfassungswidrig sind, da seine aktuelle Gestaltung eine Übernivellierung bewirkt. Konkret: Aufgrund der maßgeblichen Regelungen des Schlüsselzuweisungssystems erhalten die Kommunen für eine Bedarfsgemeinschaft mehr Mittel in Form von Schlüsselzuweisungen als diese an Kosten verursacht.

Wegen der genannten „Faustformel“ und weil eigene Berechnungen keine Anhaltspunk-

te boten, sah die Verwaltung bisher keinen Grund für eine Beteiligung der Stadt Lippstadt an dem verfassungsgerichtlichen Verfahren.

Am 18.01.2013 befasste sich der Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags NW mit dem Entwurf des GFG 2013, wobei auch eine Anhörung von Sachverständigen stattfand, zu denen Prof. Dr. Deubel gehörte. In seiner schriftlichen Stellungnahme thematisierte er – neben anderen Aspekten – vor allem massive methodische Fehler bei der Ermittlung des Soziallastenansatzes und kam (erneut) zu dem Ergebnis, dass die Umverteilungsgrenze bei Gemeinden mit etwa 60.000 Einwohnern liegt, wobei das Umverteilungsvolumen per Saldo 219,6 Mio. € beträgt. Er wies aber darauf hin, dass es auch 20 Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern gibt, die zu den Verlierern gehören und zusammen einen Verlust von 81,6 Mio. € erleiden. Dazu zählt auch Lippstadt. Eine direkte Nachfrage bei Prof. Dr. Deubel ergab, dass nach seinen Berechnungen der Nachteil der Stadt Lippstadt aufgrund des Übernivellierungseffektes beim Soziallastenansatz gemäß den Regelungen des GFG 2012 775 T€ und des Entwurfs des GFG 2013 1.165 T€ beträgt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung der Stadt Lippstadt an einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 (und ggf. gegen das GFG 2013) erneut zu prüfen. Die Sozietät Wolter-Hoppenberg hat dazu in allgemeiner Form die Kommunen angeschrieben und dabei das Angebot unterbreitet, dass die Kosten einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 – rd. 80.000 € zuzgl. MwSt. – (möglichst ausschließlich) auf die neu hinzukommenden Kommunen nach der Einwohnerzahl verteilt werden, wobei jedoch eine Höchstgrenze von 10.000 € zuzüglich MwSt. pro Kommune gelten soll.

Die Verwaltung empfiehlt eine Teilnahme der Stadt an der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012.

Der Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg zum GFG 2012 vom 07.12.2012 ist am 14.12.2012 bei der Verwaltung eingegangen, sodass die Klagefrist von einem Monat bereits verstrichen ist. Nach telefonischer Auskunft des das Verfahren betreuenden Anwalts der Sozietät Wolter-Hoppenberg ist eine Teilnahme am Verfassungsbeschwerdeverfahren trotz nicht erfolgter vorheriger Klage möglich.